



Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats (V RDRR)

Vom 16. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985¹⁾ sowie § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾,

beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Stellung

¹⁾ Der Rechtsdienst ist die ständige Beratungsstelle des Regierungsrats in Rechtsfragen.

²⁾ Er untersteht funktionell dem Regierungsrat.

³⁾ Die administrative Aufsicht obliegt der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber.

2. Mitwirkung bei der verwaltungsinternen Rechtspflege

§ 2 Grundsatz

¹⁾ Der Rechtsdienst ist zuständig für die verfahrensleitenden Anordnungen und die Antragstellung bei an den Regierungsrat gerichteten Beschwerden gegen Entscheide der Departemente.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Beschwerden gegen Entscheide anderer Amtsstellen, zum Beispiel selbständiger Ämter oder von Gemeinderäten, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departements, in dessen Sachbereich der Beschwerdegegenstand gehört. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der angefochtene Entscheid auf verbindliche Weisungen oder Teilentscheide eines Departements zurückzuführen ist und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet oder wenn es sich um den Entscheid einer Kommission handelt, bei welcher die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher oder Sachbearbeitende des zuständigen Departements mitwirkten.

§ 3 Verfahrensleitung

¹ Der Rechtsdienst klärt die tatsächlichen und die rechtlichen Grundlagen der Beschwerdesache umfassend ab und stellt die dazu notwendigen Untersuchungen an. Diese sind aktenkundig zu machen.

§ 4 Expertisen

¹ Zur Klärung von Entscheidungsgrundlagen kann der Rechtsdienst Expertisen anordnen. Verursachen diese mutmassliche Kosten von mehr als Fr. 10'000.–, ist im Rahmen der bewilligten Mittel die Zustimmung der Staatsschreiberin beziehungsweise des Staatsschreibers einzuholen.

§ 5 Beratungen

¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Rechtsdienstes nimmt an den Verhandlungen des Regierungsrats über die vom Rechtsdienst instruierten Beschwerden mit beratender Stimme teil.

² Der Rechtsdienst besorgt die endgültige Redaktion der Erwägungen und des Dispositivs der von ihm instruierten Beschwerdeentscheide.

§ 6 Delegierte Entscheide und Angelegenheiten

¹ Der Rechtsdienst

- a) erklärt den Verzicht auf den Entscheid, wenn die Beschwerdeführenden einer Sprungbeschwerde zustimmen,
- b) fällt bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses den Nichteintretensentscheid,
- c) erteilt die Zustimmung zur Wiedererwägung,
- d) fällt Teil- oder Zwischenentscheide,
- e) fällt bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, bei Beschwerderückzug oder bei Abschluss eines Vergleichs den Entscheid und verlegt die Verfahrens- und Parteikosten,
- f) legt die Höhe der Parteikosten fest,
- g) erstattet die Vernehmlassungen an Rechtsmittelinstanzen, wenn er das Beschwerdeverfahren instruiert hat.

² In begründeten Einzelfällen, namentlich bei besonderer politischer Tragweite, bei besonderer Bedeutung oder in Fällen mit grosser präjudizierender Wirkung kann eine Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

3. Rechtsberatung des Regierungsrats

§ 7 Prüfungsrecht

¹ Der Rechtsdienst prüft die dem Regierungsrat vorgelegten Geschäfte unter rechtlichen Gesichtspunkten. Er hat die volle Akteneinsicht.

§ 8 Beratung, Mitberichtsverfahren

¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Rechtsdienstes kann mündlich oder schriftlich rechtliche Bedenken gegen Anträge einbringen, die dem Regierungsrat von Departementen oder von Dritten unterbreitet werden. Sie beziehungsweise er ist befugt, die Zuweisung von Geschäften zum Mitbericht zu beantragen.

² Dem Rechtsdienst sind alle Erlassentwürfe, die der Regierungsrat zu beschliessen oder zuhanden des Grossen Rats zu verabschieden hat, vor der Beratung im Regierungsrat zum Mitbericht zuzustellen.

§ 9 Akzessorische Normenkontrolle

¹ Zweifelte eine kantonale Verwaltungsbehörde an der Rechtmässigkeit einer von ihr anzuwendenden bundesrechtlichen oder kantonalen Norm, setzt sie das Verfahren aus und ersucht den Regierungsrat um eine akzessorische Normenkontrolle.

² Den am ausgesetzten Verfahren Beteiligten kommt keine Parteistellung zu.

³ Der Rechtsdienst nimmt die erforderlichen Abklärungen vor und stellt dem Regierungsrat Antrag.

4. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Aarau, 16. Oktober 2013

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER